

Sitzungsvorlage 300/031/2021

Amt/Abteilung: Rechtsamt	Aktenzeichen:		
Datum: 20.10.2021			
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	26.04.2021	Vorberatung N	
Ortsbeirat Arzheim	19.05.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörlheim	27.05.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Wollmesheim	02.06.2021	Vorberatung Ö	
Stadtvorstand	14.06.2021	Vorberatung N	
Stadtvorstand	06.09.2021	Vorberatung N	
Ortsvorsteherbesprechung	23.09.2021	Vorberatung N	
Ortsbeirat Arzheim	15.11.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Dammheim	28.09.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Godramstein	29.09.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörlheim	04.11.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörzheim	30.09.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Nußdorf	06.10.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Queichheim	09.11.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Wollmesheim	28.10.2021	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	02.11.2021	Vorberatung Ö	
Stadtrat	16.11.2021	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz (Ausbaubeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der "Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz (Ausbaubeitragssatzung)" als Satzung.

Bearünduna:

Seit 2010 werden in Landau anstelle von einmaligen Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge erhoben, seit 2014 in 12 Abrechnungseinheiten. Durch die wiederkehrenden Beiträge werden anstelle von seltenen, aber sehr hohen Beiträgen zu Lasten der unmittelbaren Anlieger einer auszubauenden Straße alle Anlieger der Straßen der Abrechnungseinheit mit jährlichen niedrigen Beiträgen herangezogen, wodurch sich die Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Straßenausbaumaßnahmen erhöht.

Bislang werden in Landau die wiederkehrenden Beiträge einheitlich in allen Abrechnungseinheiten nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von vier Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Abrechnungseinheit ermittelt (sog. B-Modell). Die so prognostizierten Gesamtkosten werden dann (nach Abzug des Gemeindeanteils) gleichermaßen auf die Beitragsjahre verteilt. Weichen die Aufwendungen während des Abrechnungszeitraumes nach oben oder unten ab, bleiben sie bis zum Abschluss der Ermittlungsperiode unberücksichtigt. Vielmehr ist das

Beitragsaufkommen erst im folgenden Abrechnungszeitraum entsprechend anzupassen (§ 10a Abs. 4 Satz 3 KAG). Das Durchschnittsatzsystem bietet den Vorteil einer konstanten Beitragshöhe über mehrere Jahre und damit "Planungssicherheit" für die Beitragszahler. Allerdings gibt es Hinweise in der Rechtsprechung, wonach das sog. "B-Modell" nur dann für zulässig gehalten wird, wenn in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes innerhalb eines Abrechnungsgebiets auch tatsächlich Aufwand getätigt wird. Gerade in kleineren Abrechnungsgebieten kann das für die Gemeinde zu Problemen führen.

Alternativ dazu können nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wiederkehrende Beiträge im sog. A-Modell Jahr für Jahr spitz abgerechnet werden, indem die jährlichen, kassenwirksamen Aufwendungen auf die beitragspflichtigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit verteilt werden (§ 10a Abs. 1 KAG). Die Stadt ist in ihrer Planung und Maßnahmenumsetzung freier, weil sie nicht gezwungen ist, in jedem Abrechnungsgebiet Maßnahmen umzusetzen. Grundstückseigentümer müssen nur in dem Jahr, in dem beitragsfähiger Investitionsaufwand entstanden ist, einen (in der Höhe unterschiedlichen) Beitrag leisten. Nur das, was im entsprechenden Abrechnungsjahr für den Straßenausbau kassenwirksam ausgegeben wurde, wird auch tatsächlich umgelegt. Somit kann je nach Investitionsaufwand in einem Jahr der Beitragssatz bzw. die Beitragshöhe deutlich schwanken.

Zum 31.12.2021 enden die laufenden Vier-Jahres-Abrechnungszeiträume, weshalb nun die Bauprogramme der Abrechnungseinheiten für die nächsten Jahre geplant werden.

Dabei hat sich gezeigt, dass für die größeren Abrechnungseinheiten in Landau weiterhin mit Ausbaumaßnahmen in jedem Jahr zu rechnen ist, weshalb eine Erhebung der Beiträge wie bislang weiterhin im B-Modell erfolgen soll (Abrechnungseinheiten Godramstein, Queichheim, LD-Horst, LD-Südwest sowie LD-Mitte).

In den Abrechnungsgebieten "Arzheim Ortslage", "Dammheim Ortslage", "Mörlheim Ortslage, "Mörlheim GE-Gebiet F6", "Mörzheim Ortslage", "Nußdorf Ortslage" und "Wollmesheim Ortslage" sind hingegen nur in einzelnen Jahren bzw. gar keine Ausbaumaßnahmen geplant, weswegen hier das B-Modell nicht zum Tragen kommen kann. Für diese Abrechnungseinheiten müssen daher mit der für § 3 der Satzung vorgeschlagenen Änderung die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Beitragszahler nach dem A-Modell veranlagt werden können. Dies führt, wie oben beschrieben, dazu, dass in diesen Jahren nur Beiträge für die Jahre erhoben werden, in denen Ausbaumaßnahmen erfolgten. Eine Mittelung der Beiträge über den Abrechnungszeitraum von vier Jahren kann hier nicht stattfinden.

Die Anwendung verschiedener Abrechnungsmodelle für verschiedene Abrechnungsgebiete ist auch nach Auffassung der Experten des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zulässig und angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten sinnvoll.

Der Modellwechsel kann nach Ablauf des jetzigen Kalkulationszeitraumes (31.12.2021) und erfolgtem Ausgleich der Über- oder Unterdeckung erfolgen. Die Verfahrensumstellung kann mit dem vorhandenen Personal durchgeführt werden. Durch die dann jährlichen (zweifachen) Beitragsabrechnungen der Maßnahmen im A-Modell ist mit einem Anstieg der Büromaterial-, Druck- und Portokosten zu rechnen.

Bedingt durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 09.05.2020 werden weitere, zu großen Teilen redaktionelle Anpassungen der Satzung erforderlich. Insoweit werden die Satzungsregelungen auch an die Mustersatzung des Gemeindeund Städtebundes (Stand 01.07.2020) angepasst, wodurch automatisch auch die

aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wird. Die Änderungen werden im Einzelnen in der beiliegenden Synopse erläutert.

Abweichend vom Vorschlag in der Mustersatzung wird die seit 09.05.2020 mit der Änderung des KAG eingeräumte Möglichkeit, selbständige Parkflächen (also Stellplätze) und selbständige Grünanlagen in einheitliche öffentliche Einrichtungen (also in die Abrechnungseinheiten) einzubeziehen, nicht durch eine entsprechende Satzungsregelung umgesetzt. Bislang wurden in Landau keine Ausbaubeiträge für den Ausbau öffentlicher Parkflächen und Grünanlagen erhoben. Im Gegensatz zum Straßenausbau besteht gemäß §§ 10 Abs. 8 KAG, § 10a Abs. 7 KAG i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 3 KAG i.V.m. § 94 Abs. 2 GemO auch keine Verpflichtung, solche Ausbaumaßnahmen über Beiträge zu finanzieren.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Landau sprechen jedoch auch rechtliche Gründe gegen eine Einbeziehung der selbständigen Parkflächen und Grünanlagen in eine gemeinsame öffentliche Einrichtung mit den sonstigen Verkehrsanlagen. Denn der Beitragspflicht muss im Beitragsrecht ein entsprechender Sondervorteil gegenüberstehen. Während dieser Sondervorteil bei Straßen, Wegen und Plätzen durch die Erschließungsfunktion der Verkehrsanlage, also durch die Zufahrtsmöglichkeit zur Straße - bzw. beim wiederkehrenden Beitrag zum Straßennetz -, vermittelt wird, ist dies bei öffentlichen Parkflächen und Grünanlagen anders. Hier kommt es nach h.M. nicht auf die Erschließungsfunktion im Sinne der Zufahrtsmöglichkeit an, sondern es gilt ein eigener, im Einzelfall aber strittiger Vorteilsbegriff. Teils wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage, teils auf die Erforderlichkeit für die Bebaubarkeit, teils darauf abgestellt, ob den herangezogenen Grundstücken ein "wohnwertverbessernder Erschließungsvorteil" zugutekommt (im Einzelnen: Thielmann, Sondervorteil und Artzuschlag im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht, 2016, Kapitel 6.5). Jedenfalls ist der Kreis der potentiell Beitragspflichtigen für selbständige Parkflächen und Grünanlagen in vielen Fällen nicht deckungsgleich mit dem der Beitragspflichtigen für der aus Verkehrsanlagen gebildeten Abrechnungseinheit, weswegen eine Einbeziehung in die Abrechnungseinheit in der Regel nicht oder nicht rechtssicher möglich sein wird. Ausnahmsweise denkbar erscheint eine solche Verfahrensweise nur in kleineren homogenen dörflichen Abrechnungseinheiten mit Grünanlagen, die dem gleichen Kreis der Beitragspflichtigen einen Sondervorteil vermitteln, wie das örtliche Straßennetz der Abrechnungseinheit. Aber auch dann bleibt als weiteres Problem, dass dann ein differenzierter Artzuschlag etwa für Gewerbegrundstücke ermittelt werden müsste (vgl.: Thielmann, a.a.O. Kap. 10.6.3). Angesichts dieser Umstände wird die mit der Änderung des KAG vorgesehene Möglichkeit der Einbeziehung der Parkflächen und Grünanlagen als für Landau nicht rechtssicher umsetzbar angesehen.

Ob in Einzelfällen die Erhebung von Einmalbeiträgen für selbständige Parkflächen und selbständige Grünanlagen nach § 10 KAG in Betracht kommen könnte, was einer gesonderten Satzung bedürfte, die die beitragspflichtigen Grundstücke auf Grundlage des durch den Ausbau erlangten Vorteils bestimmen müsste, wäre gesondert zu prüfen. Bislang wurde wie praktisch überall im Land aus guten Gründen jedoch davon abgesehen und Maßnahmen im Bereich von selbständigen Parkflächen und Grünanlagen im Wesentlichen als Unterhaltungsmaßnahmen oder über Förderprogramme abgewickelt. Dafür spricht auch, dass dann die Einnahmen aus den wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen auf die dringend erforderlichen Straßenausbaumaßnahmen konzentriert werden können und die Bürger nicht mit weiteren Abgaben belastet werden.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja □ / Nein X Begründung: Keine Auswirkungen

Anlagen:
Änderungssatzung Ausbaubeitragssatzung
Synopse

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderur	١g
Hauptamt	
Stadtbauamt	

Schlusszeichnung:				